



# Der Landrat des Kreises Freising

## Maskenpflicht an Grundschulen

Liebe Eltern, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Freising, viele besorgte Eltern haben sich an mich gewandt und den Wunsch an mich herangetragen, etwas gegen die auch am Sitzplatz angeordnete Maskenpflicht für Grundschüler zu unternehmen. Da ich selbst Vater von drei Söhnen bin und einer davon noch schulpflichtig ist, habe ich für die Sorgen der Eltern großes Verständnis. Deren Bitten mögen zusätzlich dadurch befeuert worden sein, dass die Stadt München und einzelne Landkreise durch Allgemeinverfügungen die angeordnete Maskenpflicht ausgesetzt haben.

Andere Bürgerinnen und Bürger ermahnen mich, an der Linie der bayerischen Staatsregierung festzuhalten und auch durch eine strikte Befolgung der generellen Maskenpflicht an Schulen in allen Jahrgangsstufen alles zu versuchen, um noch viel schärfere Maßnahmen wie den nunmehr ins Haus stehenden erneuten Lock-Down überflüssig zu machen.

Da mich zu diesem Thema mehrere hundert Eingaben erreicht haben, bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich Ihnen erst jetzt und auch nicht individuell, sondern nur mit einem allgemein gehaltenen Schreiben antworten kann.

Zunächst darf ich Ihnen die geltende Rechtslage vor Augen führen: Nach § 18 Abs. 2 der 7. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV, [www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/601/baymbi-2020-601.pdf](http://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/601/baymbi-2020-601.pdf)) bestand auf dem Schulgelände Maskenpflicht; von dieser Pflicht ausgenommen waren Schülerinnen und Schüler nach Einnahme ihres Sitzplatzes. Abweichend hiervon ordnete § 24 der 7. BayIfSMV an, dass in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 die Maskenpflicht auch am Sitzplatz besteht, wenn der Sieben-Tage-Inzidenz vom 35 pro 100 000 Einwohner überschritten wird. Für den Fall einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 50 bestand nach § 25 der 7. BayIfSMV Maskenpflicht am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen. Im Landkreis Freising wurde der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 bereits vor zwei Wochen und der Wert von 50 vor einer Woche überschritten. Damit galt die Maskenpflicht am Platz kraft Verordnung der Bayerischen Staatsregierung auch für Grundschulen.

Nach § 24 Satz 3, 4 und § 25 Satz 3 der 7. BayIfSMV konnte die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – im Landkreis Freising also das Landratsamt – durch Allgemeinverfügung Ausnahmen hiervon anordnen, wenn die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. Sie konnte ferner in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der erstgenannte Ausnahmefall –

Neuinfektionen, die auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind (etwa in bestimmten Einrichtungen wie Altenheimen, Arbeiterunterkünften und dergleichen) – lag im Landkreis Freising nicht vor; nicht anders als in allen anderen Städten und Landkreisen in ganz Oberbayern haben wir in unserem Landkreis ein diffuses Ausbruchsgeschehen; eine Ausnahme von der Maskenpflicht in Grundschulen konnte auf diesen Ausnahmetatbestand nicht gestützt werden. Der zweite Ausnahmegrund lässt Ausnahmen nur in Einzelfällen zu, also etwa dann, wenn die Maskenpflicht aufgrund besonderer gesundheitlicher Dispositionen einer bestimmten Person im Einzelfall unzumutbar ist; generelle Ausnahmen von der Maskenpflicht für alle Grundschülerinnen und -schüler konnten hierauf von vornherein nicht gestützt werden, auch wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein mag.

Für eine von vielen Eltern gewünschte und gelegentlich auch mit Nachdruck geforderte generelle Ausnahme von der Maskenpflicht für alle Grundschüler gab es für mich als Landrat und mein Landratsamt somit keine Rechtsgrundlage. Eine gleichwohl erteilte Ausnahme wäre rechtswidrig gewesen. Das hat uns die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, die Regierung von Oberbayern, auf Nachfrage bestätigt. Die hiervon abweichende Rechtspraxis in der Stadt München und einzelnen Landkreisen hat die Regierung dadurch sanktioniert worden, dass sie nunmehr verlangt, ihr sämtliche Allgemeinverfügungen vor Erlass vorzulegen, um die verordnete Maskenpflicht an Grundschulen konsequent durchsetzen zu können. Wir im Landratsamt Freising haben uns deshalb auf diejenigen Maßnahmen beschränkt, zu denen wir ermächtigt sind, z.B. dazu, dass wir trotz Überschreitung der Inzidenzwerte von 50 und in der vergangenen Woche sogar von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner bis auf weiteres am Präsenzunterricht in Schulen festhalten. Das war aus unserer Sicht im Interesse der Schüler, der Eltern und auch der Schulleitungen ein sehr hilfreicher Schritt, der auch durch die Ankündigung der Bundeskanzlerin, den Präsenzunterricht trotz des bevorstehenden Lock Down light so lange wie möglich aufrecht zu erhalten, bestätigt wird.

Damit bleibt festzuhalten: Die generelle Maskenpflicht für Grundschüler im Landkreis Freising ist kraft Verordnung der Bayerischen Staatsregierung zwingend. Für mich als Landrat und mein Landratsamt gab es keine rechtmäßige Möglichkeit, die Maskenpflicht für alle Grundschüler außer Kraft zu setzen.

Mir ist bewusst, dass diese rechtlichen Rahmenbedingungen die gegen die Maskenpflicht an Grundschulen vorgetragenen Bedenken nicht verstummen lassen werden. Die Maskenpflicht wird insbesondere wegen befürchteter gesundheitlicher Beeinträchtigungen der noch sehr jungen Grundschülerinnen und -schüler abgelehnt. Auch wird damit argumentiert, dass das von Grundschulern ausgehende Infektionsrisiko gering und die von der Maskenpflicht ausgehende Freiheitsbeschränkung deshalb unverhältnismäßig sei. Der in

unserem Rechtsstaat vorgezeichnete Weg, diese rechtlichen Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung vorzubringen, ist die Normenkontrolle zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Entsprechende Eilanträge sind bisher allerdings erfolglos geblieben. Die Gerichte verweisen auf den breiten Einschätzungsspielraum, den der Verordnungsgeber bei Erlass solcher Regelungen hat. Er handelt im Spannungsfeld zwischen einem wirksamen Infektionsschutz einerseits und den bürgerlichen Freiheiten und dem Gesundheitsschutz der Menschen in unserem Land andererseits, in dem es gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse kaum gibt.

Politische Einwände gegen die Maskenpflicht für Grundschüler sind beim Verordnungsgeber, der Bayerischen Staatsregierung, vorzubringen. In diesem Zusammenhang darf ich allerdings darauf hinweisen, dass die Rechtslage mit der am 30. Oktober 2020 erlassenen und am 2. November in Kraft tretenden 8. BayIfSMV, [www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/616/baymbl-2020-616.pdf](http://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/616/baymbl-2020-616.pdf)) abermals verschärft worden ist. Ein Kurswechsel des Verordnungsgebers hinsichtlich der Maskenpflicht für Grundschüler ist deshalb nicht wahrscheinlicher geworden. Handlungsmöglichkeiten für den Landrat oder das Landratsamt bestehen auch nach neuer Rechtslage nicht.

Lassen Sie mich mit dem Appell schließen, dass wir alle im Umgang mit der Corona-Pandemie zu vernünftigem, verantwortlichem Verhalten aufgerufen sind: Je mehr jeder Einzelne von uns durch sein Verhalten zur Risikominimierung beiträgt, umso eher werden uns die für unser gesellschaftliches, wirtschaftliches und persönliches Wohlbefinden so dramatischen Einschränkungen erspart bleiben. Das gilt auch für die Maskenpflicht in Grundschulen.

Ihr



Helmut Petz

Landrat  
Landkreis Freising